VERORDNUNG (EWG) Nr. 1326/89 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (1), insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich hat vor dem 1. April 1989 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/89 (3), einen zusätzlichen Antrag auf Nichtanwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Maßnahmen ab dem Weinwirtschaftsjahr 1989/90 gestellt. Dieser zusätzliche Antrag erstreckt sich auf die Kategorien, deren Einbeziehung bereits im Rahmen des vorhergehenden, durch die Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 der Kommission (4) zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, die vorgesehenen Maßnahmen in bestimmten Gebieten nicht anzuwenden, genehmigten Antrags begründet wurde. Das berichtigte Weinbaupotential dieser Rebflächen macht weniger als 10 % des französischen Weinbaupotentials insgesamt aus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 dritter Gedankenstrich wird „Île d'Oléron" hinzugefügt;
2. in Ziffer 2 erster Gedankenstrich werden „Jurançon, Béarn, Irouleguy, Coteaux du Vendomois" hinzugefügt;
3. in Ziffer 3 zwölfter Gedankenstrich wird der Kantonname „Pouillon" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Weinwirtschaftsjahr 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 332 vom 3. 12. 1988, S. 25.